

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club (TC) 1970 Sandhausen“.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Sandhausen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, § 51.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und der Pflege des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident
2. Ordentliche Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Passive Mitglieder

- zu 1. Ordentliche Mitglieder können auf Grund besonderer Verdienste zu Ehrenmitglied / Ehrenpräsident ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten. Sie genießen Beitragsfreiheit.
- zu 2. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte, welche sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins ergeben. Die Ordentlichen Mitglieder müssen dem Verein gegenüber die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Pflichten erfüllen.
- zu 3. Jugendmitglieder sind Schüler und anderweitig in der Berufsausbildung stehende Jugendliche, letztere bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Erwerb der Mitgliedschaft der Jugendmitglieder bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Jugendmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zur Ausbildung und zur Ausübung des Sportes zu benutzen. Sie unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen.

Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

- zu 4. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins dauernd oder auf Zeit nicht benutzen und für diese Zeit dem Vorstand gegenüber erklären, dass sie passive Mitglieder sein wollen. Die Ehrung von Mitgliedern für besondere Verdienste gegenüber dem Verein ist in der Ehrenordnung geregelt.

Für alle Mitglieder sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom DTB und vom Verband satzungsmäßig erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 4 Familienmitgliedschaft

Familienmitglieder genießen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen (Beitragsordnungen) Beitragserleichterungen. Familienmitglieder können solche Mitglieder sein oder werden, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmungen gehören nur Eltern und deren Kinder. Letztere müssen entweder noch minderjährig sein oder sich im Sinne in einer Berufsausbildung befinden. Hinsichtlich aller übrigen Rechte und Pflichten gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 3.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Bewerber für eine Mitgliedschaft muss seine Bewerbung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmesperre zu verhängen, wenn durch die Zahl der Mitglieder ein geordneter Spielbetrieb auf den vorhandenen Plätzen nicht mehr möglich ist. Für die danach eingehenden Bewerbungen wird eine Warteliste geführt. Nach Aufhebung der Aufnahmesperre hat der Vorstand in der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen zu entscheiden. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von der Reihenfolge der eingegangenen abweichen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod, 2. Austritt, 3. Ausschluss, 4. Auflösung des Vereins.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres. Bei Austritt während dem laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Platzordnung verstoßen hat, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

Ein Antrag auf Ausschluss kann durch eines oder mehrere Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand rechtliches Gehör zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung, Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sandhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Pflege des Tennissports.

§ 10 Beitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Die jährlichen Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in jederzeit abänderlicher Weise festgelegt.

Die Jahresbeiträge sind mit Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig und spätestens bis 1. März eines Jahres zu zahlen. Für aktive und passive Mitglieder können unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden.

Werden innerhalb eines Geschäftsjahres außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann der Vorstand einen zusätzlichen Sonderbeitrag (Umlage) beantragen, über den in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden muss.

Der durch den Sonderbeitrag entstandene Vermögenszuwachs bleibt Eigentum des Vereins. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Vorstandsvorsitzender
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
Vorstand Mitglieder
Vorstand Finanzen
Vorstand Förderkreis
Vorstand Technik
Vorstand Sport
Vorstand Breitensport
Vorstand Jugendsport

Je nach Bedarf können die oben genannten Positionen besetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl auf mindestens 6 Personen reduzieren.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, grundsätzlich in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der 2 Jahre Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden so ist der Vorstand berechtigt, bis zu der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch zu benennen. Dieser muss dann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann über einen abweichenden Wahlmodus bei der Wahl des Gesamtvorstandes entscheiden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstandsvorsitzende, Vorstand Finanzen und Vorstand Sport sind – Vorstand i.S.d. § 26 BGB – jeder für sich allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Sport können alleine bis zu einem Betrag von € 2.500,-- entscheiden. Bei Beträgen über € 2.500 – entscheiden mindestens zwei der vorher genannten Vorstände.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 12 a Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Meldung von Mannschaften.
3. Die Durchführung von für den Spielbetrieb notwendigen Maßnahmen, einschließlich etwaiger baulicher Maßnahmen.
4. Die Erstellung der Platz- und Spielordnung.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Die sachgemäße Verwaltung der Vereinsvermögen.
7. Die Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Verhängung von Spielsperren oder sonstigen ähnlichen notwendigen Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern in begründeten Ausnahmefällen.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Die Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, wenn dies erforderlich ist, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt telefonisch oder schriftlich.

Der Schriftführer hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aufzuzeichnen. Diese Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – und unter diesen entweder der Vorstandsvorsitzende oder der Vorstand Finanzen oder der Vorstand Sport – anwesend ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende soll alljährlich und zwar nach Möglichkeit innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
 - a) Vorstandsvorsitzender
 - b) Vorstand Sport
 - c) Vorstand Finanzen
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen alle 2 Jahre
5. (Verschiedenes) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge

Der Vorstandsvorsitzende oder der Vorstand Finanzen oder der Vorstand Sport leitet die Mitgliederversammlung bis zu seiner Entlastung. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschlusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem der Vorstandsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der Versammlung. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 30.11. des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Während bei der Versammlung gestellte Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlausschuss

Alle zwei Jahre kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, gewählt werden. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstandsvorsitzende oder der Vorstand Finanzen oder der Vorstand Sport muss die Versammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragen.

§ 17 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, welche das Recht und die Pflichten haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichen Antrag.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstandenen Unfälle oder Diebstähle auf den Platzanlagen und in den Räumen des Vereins. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist durch den Badischen Tennisverband gewährleistet.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar, Grundvermögen usw. besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 20

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

§ 21

Die Satzung tritt erst nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.